

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 26/12 B

L 20 SO 47/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 27 SO 143/09 (SG Köln)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Köln,
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juni 2012 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter O t h m e r und Dr. L e i t h e r e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt W. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

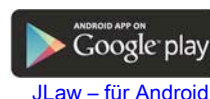


Gründe:

I

- 1 Im Streit ist ein höherer Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die Zeit vom 1.12.2008 bis 30.11.2009.
- 2 Die Beklagte bewilligte dem Kläger für den Zeitraum von Dezember 2008 bis November 2009 einen ernährungsbedingten Mehrbedarf in Höhe von 35,10 Euro. Die hiergegen erhobene Klage blieb nach Einholen eines Sachverständigengutachtens durch den Internisten und Allgemeinmediziner Dr. O. und Anhörung des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Köln vom 7.10.2011; Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung stützte sich das LSG auf das Gutachten von Dr. O. und dessen Anhörung vor dem Senat am 12.12.2011.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend und beantragt für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung habe folgende Rechtsfrage:

"Erfordert die bei der Auswahl eines Sachverständigen zu berücksichtigende besondere Sachkunde nach § 404 ZPO, der in sozialgerichtlichen Verfahren iVm § 118 Abs 1 SGG Anwendung findet, dass das Prozessgericht im Hinblick auf die streitgegenständliche Anerkennung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung zur Klärung der ernährungsmedizinischen und ernährungswissenschaftlichen Anknüpfungstatsachen als Sachverständigen einen Ökotrophologen oder, da derzeit noch keine Facharztbezeichnung 'Facharzt für Ernährungsmedizin' existiert, als Sachverständigen einen Arzt mit einer nachgewiesenen und anerkannten Zusatzqualifikation auf dem Gebiet der Ernährungsmedizin, wie beispielsweise die erfolgreiche Teilnahme an dem Kurs Ernährungsmedizin auf der Basis des Curriculums der Bundesärztekammer, auswählt und anhört?"
- 5 Zur Auswahl des Sachverständigen habe der 14. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in seiner Entscheidung vom 24.2.2011 - B 14 AS 49/10 R - ausgeführt, dass der Sachverständige über "besondere Kenntnisse" auf ernährungswissenschaftlichem Gebiet verfügen solle. Welche Anforderungen an diese besonderen Kenntnisse zu stellen seien, habe das BSG indes nicht entschieden. Die Sache sei auch klärungsfähig. Würde die gestellte Frage bejaht werden,



hätten SG und LSG im Ergebnis einen Sachverständigen aus der falschen Fachrichtung ausgewählt. Die Entscheidung des LSG sei insoweit verfahrensfehlerhaft.

II

- 6 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 8 Der Kläger wirft zwar formal eine Rechtsfrage auf, seine Begründung, bei Bejahung der Rechtsfrage liege ein Verfahrensmangel vor, zeigt aber, dass in Wahrheit ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, der in den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gekleidet wird. Dies belegen auch die weiteren Ausführungen zum Verfahrensfehler, die untrennbar mit der zur Nachprüfung gestellten Rechtsfrage verbunden sind. Entscheidend für die Beantwortung der Frage ist die Vereinbarkeit der Verfahrensweise des LSG auf seinem Weg zur Rechtsfindung (Auswahl des Sachverständigen) mit dem Amtsermittlungsgrundsatz nach § 103 SGG. Ein zur Zulassung der Revision führender Verfahrensmangel kann aber auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auf diese Voraussetzungen bezogenes Vorbringen enthält die Beschwerdebegründung des Klägers nicht. Der anwaltlich vertretene Kläger behauptet nur, er habe im Rahmen des Berufungsverfahrens schriftsätzlich (nicht in der mündlichen Verhandlung) die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens insbesondere durch einen Gutachter angeregt, der in erster Linie über besondere Kenntnisse auf ernährungswissenschaftlichem Gebiet verfüge. Eine Beweisanregung genügt allerdings nicht den Anforderungen an eine statthafte Sachaufklärungsrüge. Diese Anforderungen können auch nicht durch das Aufwerfen von Rechtsfragen nach vermeintlich einschlägigen prozessualen Pflichten eines Gerichts umgangen werden (*vgl nur BSG, Beschluss vom 8.6.2011 - B 12 KR 2/11 B - mwN*). So verhält es sich hier, weil die im Zentrum des Vortrags des Klägers stehende Behauptung der Verletzung von Amtsermittlungspflichten durch das LSG unzulässig in eine Frage von angeblich grundsätzlicher Bedeutung gekleidet wird (*BSG aaO*).



- 9 Der behauptete Verfahrensmangel selbst ist nicht ausreichend bezeichnet, weil er sich nicht auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*siehe oben*). Die vom Kläger erhobene Rüge betrifft die Auswahl des Sachverständigen nach § 118 SGG iVm § 404 Zivilprozessordnung (ZPO), die im freien Ermessen des Gerichts steht und als Teil des Beweisbeschlusses unanfechtbar ist. Ein solcher Auswahlfehler kann zur Zulassung der Revision nur dann führen, wenn eine deswegen beantragte weitere Begutachtung ohne hinreichenden Grund unterblieben ist und ein solcher Mangel in der Beschwerdebegründung hinreichend bezeichnet ist (*BSG, Beschluss vom 3.10.1989 - 1 BA 55/88*). Der Kläger behauptet aber gerade nicht, dass eine weitere Begutachtung beantragt worden sei (*siehe oben*).
- 10 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten ist ebenfalls abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier - wie dargelegt - nicht der Fall. Mit der Ablehnung der begehrten PKH entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)